



Satzung 2009

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**XENOPHON e.V. Gesellschaft für Erhalt und Förderung der klassischen Reitkultur**“.
2. Er hat seinen Sitz in Warendorf.

§ 2

Zwecke des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Förderung von Wissenschaft, Bildung, Erziehung, Kultur, des Sports und der Tierzucht, im einzelnen
 - a. den Erhalt und die Förderung der Reitkultur nach traditionellen, klassischen Grundsätzen,
 - b. Aufklärung über die Gefahren, die dem Reitsport drohen durch Verstöße gegen die Grundsätze der Klassischen Lehre,
 - c. die Umsetzung der Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes in die Reitpraxis nach näherer Maßgabe des § 15 dieser Satzung,
 - d. das Wecken von Interesse an klassischer Reitkultur,
 - e. die Förderung der Ausbildung von Reitern und Pferden und
 - f. die Förderung des Ansehens des Pferdesports in der Öffentlichkeit sowie des Pferdesports im allgemeinen,
 - g. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung, im Umgang und beim Training von Pferden,
 - h. die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Literatur und Anwendungen in allen Fachbereichen zum Thema Pferd sowie

- i. die Vertretung der Ziele des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den reitsportlichen Organisationen.
2. Die Ziele der Satzung sollen international verfolgt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 14 Abs. 2).

§ 3

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder fühlen sich dem Pferd verpflichtet, im Sinne von
 - a. Tierschutzgesetz
 - b. Ethischen Grundsätzen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)
 - c. Verhaltenskodex der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)
 - d. Leitlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zum Pferd.
2. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die bereit sind, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Zur Entscheidungsfindung über die Aufnahme kann der Ehrenrat hinzugezogen werden, der eine Empfehlung an den Vorstand gibt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt,

- b. Ausschluss und/oder
 - c. Auflösung einer juristischen Person oder Personenvereinigung als Mitglied bzw. durch den Verlust der Rechtsfähigkeit sowie
 - d. durch Ableben des Mitglieds
2. Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt.
 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
 - die Ziele und Zwecke des Vereins schädigt oder ernsthaft gefährdet, insbesondere
 - gegen § 3 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
 4. Mit dem Austritt oder Ausschluss enden alle Mitgliedschaftsrechte und Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Erstattung von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Die Pflicht zur Zahlung rückständigen Beitrages sowie des Beitrages für das im Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses bleibt unberührt.
 5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen eines Monats nach der Bekanntgabe des Ausschlusses durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die der Ehrenrat endgültig entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6

Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzender

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Aufsichtsrates und/oder des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern und/oder Ehrenvorsitzenden ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Ziele und Zwecke des Vereins erworben haben oder durch ihre gesellschaftliche Stellung dem Verein äußerst nützlich sind. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Vereinsmitglieder und sind gegenüber dem Pferd nach § 3 der Satzung verpflichtet.

§ 7

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind jährlich im Voraus bis zum 15. Februar des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- der Vorstand,
- der Beirat,
- der Ehrenrat

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es vom Aufsichtsrat gem. § 11 Ziffer 5b verlangt und/oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen vier Wochen liegen, wobei der Tag der Aufgabe zur Post und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Sind weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden durch Beschluss.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Juristische Personen oder Personenvereinigungen lassen ihre Rechte in der Mitgliederversammlung durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene natürliche Person wahrnehmen; die Vollmacht verbleibt dem Verein.
8. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten

Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

9. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
10. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn dies als Tagesordnungspunkt in der form- und fristgerechten Einberufung der Mitgliederversammlung aufgeführt ist. Die Mitgliederversammlung kann die Ernennung von Ressortleitern und Regionalvertretern gem. § 14 durch den Vorstand mit einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen widerrufen.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Aufsichtsrates,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl des Ehrenrats,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- die Anträge nach § 6 und § 9 Abs. 4 dieser Satzung,
- die Art und die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 11

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens aber neun Personen, die nicht Mitglied im Verein sein müssen
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren einzeln und geheim gewählt, sofern kein anderslautender Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates während der Amtsperiode aus, kann der Aufsichtsrat ein

Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes benennen.

3. Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter zu wählen.
4. Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder teilnehmen.
Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zur Verfügung zustellen.
5. Der Aufsichtsrat hat folgende Rechte:
 - a. Bücher und Schriftstücke sowie die Vermögenslage einzusehen und zu prüfen,
 - b. vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert.
6. Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
 - a. Koordinierung der internationalen Aktivitäten des Vereins
 - b. Prüfung des Jahresabschlusses, Berichterstattung bei der Mitgliederversammlung sowie die Beantragung der Entlastung des Vorstandes
 - c. Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel
 - d. Sonderprüfungen aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes
7. Der Vorstand kann bis zu zwei Mitglieder zu den Sitzungen des Aufsichtsrates entsenden, die nicht stimmberechtigt sind.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - bis zu drei Geschäftsführern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
3. Den Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Den Geschäftsführern werden durch Beschluss des Vorstandes Geschäftsbereiche wie Finanzen, Mitgliederbelange, Organisation etc. zugewiesen. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Der Vorstand bestimmt in diesem Fall durch einen Beschluss mit der Mehrheit der vorhandenen Stimmen eine Person, welche die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, per E-Mail, in Telefonkonferenzen oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Alle gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Aufsichtsrat wird zeitnah informiert.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
7. Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, zu beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Der Vorstand kann
 - a) Ressorts gem. § 14 einrichten und Ressortleiter ernennen
 - b) Regionen festlegen und Regional- bzw. Ländervertreter berufen
 - c) Art und Umfang der Aufgaben zu a) und b) bestimmen. Die Bestellung erfolgt höchstens für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes. Eine Abberufung durch den Vorstand ist jederzeit möglich.
3. Der Vorstand kann mit der Durchführung einzelner Maßnahmen oder bestimmter Aufgaben ehrenamtlich tätige oder angestellte dritte Personen beauftragen. Art und Umfang der Aufgaben und Befugnisse sind schriftlich festzulegen.
4. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse berufen, soweit dies notwendig oder nützlich erscheint; er bestimmt Art und Umfang ihrer Aufgaben. Die Bestellung erfolgt höchstens für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes. Eine Abberufung durch den Vorstand ist jederzeit möglich.
5. Der Vorstand erstellt die Geschäftsordnung.

§ 14

Beirat

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus
 - den Ressortleitern gem. Ziffer 2
 - den Regionalvertretern gem. Ziffer 3
2. **Ressortleiter**

Die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Erledigung aller sonstigen Arbeiten des Vereins wird nach dem Ressortprinzip organisiert. Ressorts können zum Beispiel, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, die verschiedenen Disziplinen oder bestimmte Zielgruppen sein. Dabei können Aufgabenbereiche in einem Ressort zusammengefasst werden, das von einem verantwortlichen Ressortleiter geführt wird. Die Ressortleiter entscheiden in ihrem Aufgabenbereich selbstständig im Rahmen der Vorgaben durch den Vorstand. Weitere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
3. **Regionalvertreter**

Zur besseren Betreuung der vorhandenen Mitglieder vor Ort und zur weiteren Entwicklung der Mitgliederzahl können Regionalvertreter eingesetzt werden. Die Regionalvertreter sind Ansprechpartner vor Ort und organisieren in ihrer Region selbstständig Veranstaltungen, in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Ressortleitern. Weitere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 15

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Der Vorstand bestimmt in diesem Fall durch einen Beschluss mit der Mehrheit der vorhandenen Stimmen eine Person, welche die Aufgaben des ausgeschiedenen Ehrenmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt.
3. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht. Der Ehrenrat entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5. Die Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden.
4. Er darf folgende Strafen verhängen:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis

- c. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
 - d. Ausschluss aus dem Verein
5. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§16

Geschäftsordnung

1. Die Arbeit der Gremien wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird.
2. Die Geschäftsordnung darf nicht gegen die Grundsätze der Gemeinnützigkeit verstoßen. Sie muss sich den satzungsgemäßen Zielen des Vereins unterordnen.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat - für die Berechnung gilt § 9 Ziff. 2 - einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Warendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 18

Ethische Grundsätze des Pferdefreundes

Die Mitglieder fühlen sich in besonderer Weise den folgenden Grundsätzen verpflichtet:

1. Wer auch immer sich mit dem Pferd beschäftigt, übernimmt die Verantwortung für das ihm anvertraute Lebewesen.
2. Die Haltung des Pferdes muss seinen natürlichen Bedürfnissen angepasst werden.
3. Der physischen wie psychischen Gesundheit des Pferdes ist unabhängig von seiner Nutzung oberste Bedeutung einzuräumen.
4. Der Mensch hat jedes Pferd gleich zu achten, unabhängig von dessen Rasse, Alter und Geschlecht sowie Einsatz in Zucht, Freizeit oder Sport.

5. Das Wissen um die Geschichte des Pferdes, um seine Bedürfnisse sowie die Kenntnisse im Umgang mit dem Pferd sind kulturgeschichtliche Güter. Diese gilt es zu wahren und zu vermitteln und nachfolgenden Generationen zu überliefern
6. Der Umgang mit dem Pferd hat eine persönlichkeitsprägende Bedeutung gerade für junge Menschen. Diese Bedeutung ist stets zu beachten und zu fördern.
7. Der Mensch, der gemeinsam mit dem Pferd Sport betreibt, hat sich und das ihm anvertraute Pferd einer Ausbildung zu unterziehen. Ziel jeder Ausbildung ist die größtmögliche Harmonie zwischen Mensch und Pferd.
8. Die Nutzung des Pferdes im Leistungs- sowie im allgemeinen Reit-, Fahr- und Voltigiersport muss sich an seiner Veranlagung, seinem Leistungsvermögen und seiner Leistungsbereitschaft orientieren. Die Beeinflussung des Leistungsvermögens durch medikamentöse sowie nicht pferdegerechte Einwirkung des Menschen ist abzulehnen und muss geahndet werden.
9. Die Verantwortung des Menschen für das ihm anvertraute Pferd erstreckt sich auch auf das Lebensende des Pferdes. Dieser Verantwortung muss der Mensch stets im Sinne des Pferdes gerecht werden.

Beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18. Dezember 2009 in Frankfurt.